



**Schuldrechtliche Vereinbarung über die  
Genehmigung des Verzichts auf tarifliche Rechte**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Luftverkehr e.V. (AGVL)

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft ver.di

andererseits

wird - unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zur  
Umwandlung von unbefristeten Verträgen zur  
Anpassung der Arbeitszeit an den Arbeitsanfall in  
Vollzeitarbeitsverträge vom 22.07.2015 -

nachfolgende Vereinbarung getroffen:



Die Parteien akzeptieren und billigen, dass die Arbeitgeber als Bestandteil der Arbeitsverträge, die Arbeitsverhältnisse von bisher als Mitarbeiter mit Verträgen zur Anpassung der Arbeitszeit an den Arbeitsanfall in Vollzeitverhältnisse umwandeln, eine allgemeine Ausgleichsklausel aufnehmen, die etwaige rückständige Ansprüche bezogen auf Ansprüche wegen der Zahlung der Urlaubs- und Krankheitspauschale (§ 24 MTV Mitarbeiter LSG auf Abruf Nr. 2) und wegen der Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie dem Zuschlag zum Urlaubsgeld und dem Erhöhungsbetrag (§§ 19, 20 MTV Mitarbeiter LSG auf Abruf Nr. 2) aus der Vergangenheit beseitigen soll.

Die Parteien verpflichten sich hiermit mit Wirkung eines Vertrages zugunsten der Arbeitgeber, sofern betroffene Mitarbeiter rückständige Vergütungen geltend machen, den in der Ausgleichsklausel möglicherweise enthaltenen Verzicht auf tarifliche Rechte auf Anforderung des Arbeitgebers zu billigen.

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Sie findet jedoch auch nach Ablauf der Kündigungsfrist weiter auf Vertragsumwandlungen Anwendung, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung entsprechend den Regelungen der Vereinbarung zur Umwandlung von unbefristeten Verträgen zur Anpassung der Arbeitszeit an den Arbeitsanfall in Vollzeitverhältnisse erfolgt sind, auch wenn die Billigung nach vorstehendem Absatz erst nach Ende der Laufzeit erbeten wird.

Frankfurt, den 22.07.2015

Arbeitgeberverband  
Luftverkehr e.V.

Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di)  
– Bundesvorstand –